

Zuständigkeit Zivilrecht

02.00

Referendumsbeschluss



**Reglement über die Zuständigkeiten
im Bereich des Zivilrechts
vom 11.06.2012**

Reglement über die Delegation von Zuständigkeiten im Bereich des Zivilrechts

Der Gemeinderat Steinach erlässt gestützt auf Art. 36 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1, abgekürzt EG zum ZGB) sowie Art. 3 und Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21.04.2009 (sGS 152.21, abgekürzt GG) als Reglement:

Art. 1

Handlungsfähigkeitszeugnisse (Art. 35ter lit. a EG zum EGB)

Die Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderatsschreibers zur Ausstellung von Handlungsfähigkeitszeugnissen wird delegiert an die Leiterin oder den Leiter des Einwohneramtes.

Art. 2

Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g OG, Art. 2 EG zum ZGB)

Die Zuständigkeit des Gemeindepräsidenten zur Hinterlegung von Mietzinsen wird delegiert an die Leiterin oder den Leiter der Finanzverwaltung.

Art. 3

Stellvertretung

Ist die Person, der dieses Reglement eine bestimmte Zuständigkeit zuweist, verhindert, wird die Zuständigkeit von ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter ausgeübt.

Art. 4

Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach allfälliger Zustimmung der Bürgerschaft in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt angewendet.

Vom Gemeinderat Steinach erlassen am 11. Juni 2012

GEMEINDERAT STEINACH

Der Gemeindepräsident:
Roland Brändli

Der Gemeinderatsschreiber:
Bruno Helfenberger

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 20.08.2012 bis 18.09.2012

Die Referendumsfrist ist am 18.09.2012 unbenützt abgelaufen, so dass das Reglement gestützt auf Art. 5 am 19.09.2012 in Kraft getreten ist.